

Vorlagefragen

1. Ist Art. 45 Abs. 2 Buchst. d der Richtlinie 2004/18/EG ⁽¹⁾ — mit dem Wortlaut: „Von der Teilnahme am Vergabeverfahren [können alle] Wirtschaftsteilnehmer ausgeschlossen werden, ... die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, die vom öffentlichen Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde“ — in Verbindung mit Art. 53 Abs. 3 und Art. 54 Abs. 4 der Richtlinie 2004/17/EG ⁽²⁾ dahin auszulegen, dass es als eine solche schwere Verfehlung im Rahmen der beruflichen Tätigkeit gewertet werden kann, wenn der jeweilige Auftraggeber wegen vom jeweiligen Wirtschaftsteilnehmer zu verantwortender Umstände den mit ihm geschlossenen Vertrag über die Auftragsvergabe aufgelöst oder gekündigt hat oder vom Vertrag über die Auftragsvergabe zurückgetreten ist, die Auflösung oder Kündigung des Vertrags oder der Rücktritt vom Vertrag innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren vor der Eröffnung des Vergabeverfahrens erfolgt ist und der Wert des nicht ausgeführten Auftrags mindestens 5 % des Vertragswertes beträgt?
2. Für den Fall, dass Frage 1 verneint wird: Falls ein Mitgliedstaat berechtigt ist, andere als die in Art. 45 der Richtlinie 2004/18/EG aufgezählten Gründe für den Ausschluss von Wirtschaftsteilnehmern von der Teilnahme am Verfahren zur Vergabe eines öffentlichen Auftrags einzuführen, die er zum Schutz des öffentlichen Interesses, wegen berechtigter Interessen der Auftraggeber sowie zur Erhaltung des lauterer Wettbewerbs unter den Wirtschaftsteilnehmern für gerechtfertigt hält, ist es dann mit dieser Richtlinie und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union vereinbar, Wirtschaftsteilnehmer vom Verfahren auszuschließen, denen gegenüber der jeweilige Auftraggeber wegen vom Wirtschaftsteilnehmer zu verantwortender Umstände den Vertrag über die Auftragsvergabe aufgelöst oder gekündigt hat oder vom Vertrag über die Auftragsvergabe zurückgetreten ist, wenn die Auflösung oder Kündigung des Vertrags oder der Rücktritt vom Vertrag innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren vor der Eröffnung des Vergabeverfahrens erfolgt ist und der Wert des nicht ausgeführten Auftrags mindestens 5 % des Vertragswertes beträgt?

⁽¹⁾ ABl. L 134, S. 114.

⁽²⁾ ABl. L 134, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Gerichtshof te Amsterdam (Niederlande), eingereicht am 23. September 2011 — D. F. Asbeek Brusse & K. de Man Garabito/Jahani BV

(Rechtssache C-488/11)

(2012/C 13/06)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Gerechtshof te Amsterdam

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: D. F. Asbeek Brusse

K. de Man Garabito

Beklagte: Jahani BV

Vorlagefragen

1. Ist ein gewerblicher Vermieter von Wohnraum, der eine Wohnung an eine Privatperson vermietet, als Verkäufer oder Dienstleistungserbringer im Sinne der Richtlinie 93/13 ⁽¹⁾ anzusehen? Fällt ein Mietvertrag zwischen einem gewerblichen Vermieter und einem nichtgewerblichen Mieter unter diese Richtlinie?
2. Bedeutet der Umstand, dass Art. 6 der Richtlinie 93/13 als eine Norm zu betrachten ist, die den nationalen Vorschriften, die in der nationalen Rechtsordnung als zwingendes Recht gelten, gleichwertig ist, dass in einem Rechtsstreit zwischen Privatpersonen die nationalen Durchführungsbestimmungen zu missbräuchlichen Klauseln zwingendes Recht sind, so dass das nationale Gericht sowohl in der ersten Instanz als auch in der Rechtsmittelinstanz befugt und verpflichtet ist, eine Vertragsklausel von Amts wegen (und somit auch über die Rügen hinaus) anhand der nationalen Durchführungsbestimmungen zu prüfen und die Nichtigkeit dieser Klausel festzustellen, wenn es zu dem Ergebnis gelangt, dass die Klausel missbräuchlich ist?
3. Ist es mit der praktischen Wirksamkeit des Gemeinschaftsrechts vereinbar, dass das nationale Gericht eine Vertragsstrafeklausel, die als missbräuchliche Klausel im Sinne der Richtlinie 93/13 anzusehen ist, nicht unangewendet lässt, sondern lediglich die Vertragsstrafe nach den nationalen Rechtsvorschriften herabsetzt, wenn sich eine Privatperson zwar auf die Herabsetzungsbefugnis des Gerichts, nicht aber auf die Anfechtbarkeit der Klausel berufen hat?

⁽¹⁾ Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. L 95, S. 29).

Rechtsmittel der Fuchshuber Agrarhandel GmbH gegen den Beschluss des Gerichts (Zweite Kammer) vom 21. Juli 2011 in der Rechtssache T-451/10, Fuchshuber Agrarhandel GmbH gegen Kommission, eingelegt am 26. September 2011

(Rechtssache C-491/11 P)

(2012/C 13/07)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Fuchshuber Agrarhandel GmbH (Prozessbevollmächtigter: G. Lehner, Rechtsanwalt)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission

Anträge der Rechtsmittelführerin

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- eine mündliche Verhandlung durchzuführen;
- die Europäische Kommission zu verurteilen, an die Klägerin binnen 14 Tagen den Betrag von Euro 2 623 282,31 zuzüglich 6 % Zinsen per anno aus dem Betrag von Euro 1 641 372,50 seit 24.09.2007 und 6 % Zinsen per anno aus dem Betrag von Euro 981 909,81 seit 16.10.2007 zu bezahlen;
- festzustellen, dass die Europäische Kommission verpflichtet ist, der Klägerin allfällige weitere Schäden im Zusammenhang mit der am 03.09.2007 zugeschlagenen Postzahl KUK459 und der am 17.09.2007 zugeschlagenen Postzahl KUK465 zu ersetzen;
- auszusprechen, dass die Europäische Kommission schuldig ist, der Klägerin die Verfahrenskosten binnen 14 Tagen zu Händen des Vertreters der Klägerin zu ersetzen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Rechtsmittel wendet sich gegen einen Beschluss des Gerichts, mit dem dieses eine Klage wegen Ersatz des Schadens, der der Klägerin und Rechtsmittelführerin dadurch entstanden sein soll, dass die Kommission die Durchführungsbedingungen der Dauerausschreibungen zum Wiederverkauf von Getreide, hier Mais aus Beständen der ungarischen Interventionsstelle, auf dem Gemeinschaftsmarkt nicht nachgeprüft habe, mangels rechtlicher Grundlage abgewiesen hat.

Die Rechtsauffassung des Gerichts, nach der der Kommission kein rechtswidriges Verhalten vorgeworfen werden kann, sei unrichtig, da die vom Gericht zitierte Rechtsprechung⁽¹⁾ nicht auf den vorliegenden Fall übertragbar sei.

Entgegen der Auffassung des Gerichts folge aus den einschlägigen Bestimmungen⁽²⁾, dass Dauerausschreibungen zum Wiederverkauf von Getreide aus den Beständen der Interventionsstellen der Mitgliedstaaten unter der Zuständigkeit der Kommission durchzuführen seien. Dabei habe die Kommission sowohl eine Entscheidungskompetenz als auch eine Kontrollpflicht⁽³⁾. Ein Handlungsspielraum der genannten Interventionsstellen habe nicht bestanden.

Die Kontrollpflicht der Kommission diene nicht nur dem Schutz der finanziellen Interessen der Union sondern auch dem Schutz der Interessen einzelner Marktteilnehmer. Die Verordnung 884/2006⁽⁴⁾ konkretisiere die Kontrollpflicht dahingehend, dass alle Interventionslager mindestens einmal jährlich durch die Zahlstellen auf einwandfreie Konservierung und Vollständigkeit der Interventionsbestände zu kontrollieren seien, wobei der Kommission in der Folge eine Kopie der Kontrollprotokolle übermittelt werden müsse. Diese Vorschriften seien im streitgegenständlichen Fall grob missachtet worden.

Die Nichtausübung der Kontrollbefugnisse im Vorfeld der streitgegenständlichen Ausschreibung durch die Kommission stelle somit einen qualifizierten und schwerwiegenden Pflichtverstoß dar.

Darüber hinaus habe das Gericht Verfahrensfehler begangen, indem es Sachverhaltsdarstellungen der Klägerin ohne Beweisverfahren als unrichtig qualifiziert und ohne mündliche Verhandlung entschieden habe.

- (1) Urteil des Gerichtshofs vom 1. Januar 2001 in der Rechtssache C-247/98, Kommission/Griechenland, sowie Urteil des Gerichts vom 13. November 2008 in der Rechtssache T-224/04, Italien/Kommission.
- (2) Insbesondere Artikel 6 und 24 der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide; ABL L 270, S. 78.
- (3) Artikel 37 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik; ABL L 209, S. 1.
- (4) Verordnung (EG) Nr. 884/2006 der Kommission vom 21. Juni 2006 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates hinsichtlich der Finanzierung der Interventionsmaßnahmen der öffentlichen Lagerhaltung durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und der Verbuchung der Maßnahmen der öffentlichen Lagerhaltung durch die Zahlstellen der Mitgliedstaaten; ABL L 171, S. 35.

Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs (Österreich) eingereicht am 30. September 2011 — ÖBB-Personenverkehr AG, weitere Parteien: Schienen-Control Kommission und Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie

(Rechtssache C-509/11)

(2012/C 13/08)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: ÖBB-Personenverkehr AG

Weitere Parteien: 1. Schienen-Control Kommission

2. Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie

Vorlagefragen

1. Ist Artikel 30 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass die für die Durchsetzung dieser Verordnung benannte nationale Stelle befugt ist, einem Eisenbahnunternehmen, dessen Entschädigungsbedingungen für die Fahrpreischädigung nicht den in Artikel 17 dieser Verordnung festgelegten Kriterien entsprechen, den konkreten Inhalt der von diesem